Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 88 (1943)

**Heft:** 45

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

Kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

5. November 1943, Nummer 17-18

**Autor:** Enderlin, F. / Hertli, Paul / Leber, Hermann

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
5. NOVEMBER 1943 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 37. JAHRGANG • NUMMER 17/18

Inhalt: Referate an der kantonalen Schulsynode vom 20. September 1943: Der Zweck der Volksschule; Die Dauer der Schulpflicht; Die Abschlussprüfungen — Zur Vorlage über das Volksschulgesetz

### Referate an der kantonalen Schulsynode vom 20. September 1943

#### Der Zweck der Volksschule § 1

Referat von Prof. Dr. F. Enderlin.

Die Zweckbestimung der Vorlage des Erziehungsrates hat in der Prosynode eine doppelte Erweiterung erfahren, eine formelle und eine materielle. Formell ist der Ausdruck «geistige und körperliche Ausbildung» durch den Zusatz «seelisch» erweitert worden, offenbar weil man fürchtete, es möchte «geistig» mit «intellektuell» gleichgesetzt werden und damit das Ziel der Gemütsbildung nicht zu seinem Rechte kommen. Ich äussere mich im folgenden nur zur materiellen Erweiterung, nämlich der Ausbildung «zu verantwortlichem Dienst in der Volksgemeinschaft» und begründe damit den Antrag, den ich gemeinsam mit Prof. W. Gut einreichte. Die Zweckbestimmung der Volksschule in § 1 der Vorlage des Erziehungsrates ist vielerorts als zu individualistisch, das sittliche Ziel zu wenig betonend, empfunden worden. Dieser Empfindung hat denn auch unter anderem der Leitartikel der NZZ vom Mittwoch den 15. September überzeugenden Ausdruck gegeben. Unfraglich ist vor 100 Jahren das Ziel der Volksschule viel voller und umfassender bestimmt worden. § 1 des Gesetzes über die Organisation des Volksschulwesens im Kanton Zürich vom Jahre 1832 und 1859 lautete: «Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig tätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden.»

Was ist geschehen, dass sich die Zweckbestimmung der Volksschule so vereinfacht und verdünnt hat? Ist uns das Sittlich-Religiöse, Bürgerlich-Brauchbare weniger wichtig geworden? Nehmen wir es leichter damit? Ich glaube kaum. Aber das Aussprechen ist uns schwerer gemacht worden. Die Rücksicht auf Andersdenkende, die Bestimmung der Bundesverfassung über die Glaubens- und Gewissensfreiheit machen sich als Hemmungen geltend, nicht weniger die Einsicht, dass Zweckbestimmungen den guten Gang der Dinge nicht allzu sehr beeinflussen können. Freilich soll man Zweckbestimmungen nicht überwerten; sie schaffen nicht das Bewegende, das Lebendige, den Geist, der zu dem Ziele führt, das sie umschreiben; das alles kann ohne sie da sein, mit ihnen fehlen. Aber man soll Zweckbestimmungen auch nicht gering schätzen. Das Lebendige, auch das Geistbewegte ist an sich nicht eindeutig gerichtet; es kann widerspruchsvoll, chaotisch, selbstzerstörerisch sein. Es bedarf eines leitenden Prinzips, auf das es, wie es im Liede heisst «schön geordnet sei». Leitende Prinzipien führen aber auf weltanschauliches Feld, und auf diesem herrscht der Streit der Meinungen. Die Schule als Stätte friedlichen Wachs-

tums darf nicht zum Kampffeld der Ueberzeugungen werden. Die Zurückhaltung der Verfasser der Zweckbestimmung der Volksschule ist daher verständlich. Nun widersetzt sich aber solcher Zurückhaltung doch wohl das weithin empfundene Bedürfnis, dass auch die Erziehung zur Volksgemeinschaft in einer Zweckbestimmung so gut ihren Ausdruck finden soll wie diejenige zur harmonischen Persönlichkeit. Es musste nach einer Formel gesucht werden, die dem Bewusst sein und Willen des gesamten Staatsvolkes entsprechen kann, ohne dass sie eine weltanschauliche Bindung enthält, mit der nur einzelne Gruppen sich einverstanden erklären können. Diesen Dienst kann uns die alte Formulierung nicht mehr leisten, weil sowohl «bürgerlich-brauchbar» als «sittlich-religiös» Begriffe sind, die weder mehr einheitlich gleich verstanden noch einheitlich gebilligt werden.

Es liegt ferner ein Entscheid des Bundesgerichtes vor, wonach ein Unterricht, der vorschriftsmässig bezweckt, das sittlich-religiöse Gefühl zu wecken und auszubilden, die sittlichen und religiösen Grundbegriffe zu entwickeln und die Pflichten gegen Gott, Mitmensch und Natur darzustellen, als religiöser erklärt wird, der als obligatorischer Unterricht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verstosse. Ich halte dieses Urteil für viel zu weitgehend. Aber es ist nun einmal da und wirkt sich präjudizierend aus. Es geht also mit den alten Formulierungen nicht mehr. Wohl aber dürfte «Erziehung zu verantwortlichem Dienst in der Volksgemeinschaft» eine ethische Zielgebung aussprechen, die im Rahmen dessen bleibt, worin alle um unsere Volksschule sich bemühenden Richtungen einig sind. Zwar ist Verantwortung ein Begriff, der weltanschaulich verstanden werden kann und darf. Für mich persönlich ist er nur biblisch zu begründen; aber an sich ist er keiner bestimmten Weltanschauung verhaftet. Er ist nur bestimmt nach der Seite des Verhaltens, in der Forderung nach sittlicher Klarheit und Erziehung zur Zurechnungsfähigkeit, aber offen nach der Seite der Begründung. Das ist in unserer Lage gut so. Die Gesellschaft und der Staat haben ein Interesse daran, dass jedes Glied der Gesellschaft, jeder Bürger Verantwortung besitze. Wie die Verantwortung begründet und wach gehalten wird, darf der persönlichen Sphäre überlassen bleiben. Genug, dass Verantwortlichkeit ein Verhalten ist, das alles Tun und Lassen im Schulleben und dieses Leben ganz durchdringe, dass Behörde, Lehrer wie Schüler, die es daran fehlen lassen sollten. sich vom dringlichen Ernste dieser Forderung treffen und leiten lassen.

Es mag auffallen, dass in unserer Formel Persönlichkeit und Dienst in der Volksgemeinschaft nicht gleich-

wertig nebeneinander gestellt, sondern die Erziehung zur Persönlichkeit derjenigen zur Gemeinschaft untergeordnet wird. Wir sehen heute den Menschen stärker als die aufklärerischen Epochen auf die Gemeinschaft bezogen. Die sich willkürlich selbst bestimmende Individualität ist uns kein Ideal mehr. Wir verlangen ihre Einordnung in die Gesellschaft. Wir gehen aber nicht so weit, den Menschen nur als Funktion dieser Gesellschaft zu sehen. Als gute Schweizer müssen wir starke Persönlichkeiten wünschen, aber eben solche, die in freier Entscheidung zu irgendeinem übergreifenden Dienst in der Gesellschaft bereit und willig sind; man beachte wohl, nicht ohne weiteres zum Dienst an der gerade gegebenen Gesellschaft (es könnte auch die Umgestaltung dieser Gesellschaft sein), wohl aber zu einem Einsatz über sich selbst hinaus, zu verantwortlichem Dienst in der Lebensgemeinschaft, in welcher der Mensch eben steht.

## Die Dauer der Schulpflicht § 6 (9. Schuljahr)

Referat von Paul Hertli.

Der Entwurf zum neuen Schulgesetz hält grundsätzlich an der Schulpflicht von 8 Jahren fest, bietet aber jedem Schüler die Möglichkeit zum Besuch eines 9. Schuljahres. Was die 3. Klasse heute für die Sekundarschule, soll das 9. Schuljahr auch für die Oberschule und die Abschlussklassen werden.

Welches sind die Gründe für die Verlängerung der Schulpflicht? — Im Pubertätsalter vollzieht sich die körperliche und geistige Entwicklung unserer Kinder so rasch und sprunghaft, dass sie die Gesundheit der Jugend gefährden kann, wenn auf sie nicht die nötige Rücksicht genommen wird. Die Schule bietet mit ihren Fürsorgeeinrichtungen, mit ihrem abgewogenen Mass an Arbeitszeit, Arbeitspausen, Freizeit und Ferien. sowie namentlich durch ihre erzieherischen Massnahmen die Möglichkeit, dieses gefährliche Entwicklungsalter der Kinder richtig zu betreuen. Berufliche Arbeit kann diese Aufgaben in den meisten Fällen nicht richtig erfüllen, weil sie die notwendigen Rücksichten nicht nehmen kann. Weiter muss darauf hingewiesen werden, dass die gesteigerten Ansprüche an berufliches Können, je länger je mehr, auch eine bessere Schulbildung verlangen. Aus diesen Gründen sollte das 15. Altersjahr für alle unsere Kinder noch in die obligatorische Schulzeit fallen.

Warum schlägt der Entwurf zu einem neuen Schulgesetz statt des Obligatoriums die fakultative Lösung vor? — Die Weisungen zum Gesetz nennen 2 Hauptgründe: die finanzellen Konsequenzen und die Abneigung der landwirtschaftlichen Kreise gegen die Erweiterung der Schulpflicht.

Im Jahre 1939 stellte die Erziehungsdirektion an die örtlichen Schulbehörden durch ein Kreisschreiben folgende Fragen: «Welche baulichen Anforderungen und neuen Lehrstellen halten sie für ihre Schulgemeinde als notwendig,

a) wenn das 9. Schuljahr obligatorisch geschaffen würde?

b) wenn es den Primarschülern freigestellt würde, die 9.Klasse zu besuchen oder nicht?»

Die Schulbehörden konnten die mutmasslichen Kosten nur schätzen. Aus den Antworten liess sich aber ableiten, dass die Einführung des Obligatoriums im 9. Schuljahr Erweiterungsbauten an den bestehenden Schulhäusern in bedeutendem Ausmass und überdies die Erstellung einer Reihe von Neubauten bedingen würde, während bei fakultativer Organisation die baulichen Massnahmen auf ein erträgliches Mass beschränkt bleiben könnten. — In bezug auf die Lehrstellen schätzte die Erziehungsdirektion im Jahre 1939 den Mehrbedarf im Falle des Obligatoriums auf mindestens 170, bei der fakultativen Lösung etwa auf 30. Wenn die Stadt Zürch für sich das Obligatorium einführen würde, wäre mit 90 neuen Lehrstellen für den ganzen Kanton zu rechnen.

Wir sehen daraus, dass die finanziellen Auswirkungen wesentlich kleiner sind, wenn statt des Obligatoriums die fakultative Lösung gewählt wird. Leider ist es so, dass kein Gesetz, auch wenn es sehr wichtige Erziehungs- und Bildungsprobleme der Jugend behandelt, ohne Rücksicht auf die finanziellen Anforderungen behandelt werden kann. Wir wollen auch diesmal dem Volke lieber eine annehmbare Teillösung vorschlagen und in der Abstimmung durchbringen, statt maximale Anforderungen stellen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit kaum angenommen würden. Der Abstimmungskampf ist sicherlich leichter zu führen, wenn die ideellen Werte in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gestellt werden können, während die materiellen Gesichtspunkte an Bedeutung verlieren.

In den Jahren 1933—1936 und im Jahre 1939 wurden die Bezirks- und Gemeindeschulpflegen aufgefordert, zur Frage der Aenderung der Schulpflicht Stellung zu nehmen. Für das *Obligatorium* sprachen sich aus: im Jahre 1936 1 Bezirksschulpflege und 15 Gemeindeschulpflegen; im Jahre 1939 2 Bezirksschulpflegen und 26 Gemeindeschulpflegen, Schulamt und Zentralschulpflege der Stadt Zürich. Der fakultativen Lösung stimmten zu: im Jahre 1936: 5 Bezirksschulpflegen und 37 Gemeindeschulpflegen; im Jahre 1939: 124 Gemeindeschulpflegen.

Aus den Antworten ergibt sich, dass sich im Jahre 1939 die Mehrheit der Stadt- und Landschulpflegen zur Notwendigkeit der Einführung des 9. Schuljahres für die Schüler, die davon Gebrauch machen wollen, bekennt. Der Umschwung der Stimmung von 1936 bis 1939 ist auf die Einführung des eidgenössischen Mindestaltergesetzes vom Juni 1938 zurückzuführen. Der grösste Widerstand gegen ein obligatorisches 9. Schuljahr kommt immer aus den Kreisen der Landwirtschaft. Der grosse Leutemangel und die schlechten Erwerbsverhältnisse zwingen die Bauern, auf ihrem Betrieb möglichst mit eigenen Kräften auszukommen.

Knaben und Mädchen sind schon vom 12. Altersjahr an wertvolle Hilfskräfte, die namentlich dann, wenn sie nicht mehr zur Schule müssen, eine wesentliche Hilfe darstellen. Oft wird auch befürchtet, dass die Ausdehnung der Schulpflicht die Kinder noch mehr als bis jetzt der landwirtschaftlichen Arbeit entfremde und die Abwanderung vom Bauernberuf fördere. Dieser Gesichtspunkt ist jedenfalls nur in sehr beschränktem Umfang haltbar, denn jetzt schon sitzen in den dritten Klassen unserer Landsekundarschulen viele Bauernsöhne und -töchter, die nach der Schule doch der Scholle treu bleiben. Sie besuchen das 9. Schuljahr, um für die anschliessende Fachausbildung an den landwirtschaftlichen Schulen besser gerüstet zu sein, und um später als Gemeindebürger und Behördemitglied die stets anspruchsvollere Arbeit richtig bewältigen zu können. Der Bauer weiss den Wert einer guten Schulbildung zu schätzen. Er ist für die Erweiterung

der Schulpflicht in den Fällen, in denen der grössere Schulsack nicht belastet, sondern Erfolg bringt. Das fakultative 9. Schuljahr bietet den landwirtschaftlichen Kreisen die Möglichkeit, die Schulbildung zu differenzieren, darum sind sie auch mehrheitlich für die Lösung, wie sie im neuen Schulgesetz vorgesehen ist.

Die Oberschule ist wohl die vielversprechendste Neuerung, die der Entwurf zu einem neuen Schulgesetz bringt. Aber weder Gesetz noch Lehrplan werden der neuen Schulstufe den Einfluss verschaffen, den sie notwendig hat, damit sich die Schüler ihr freudig zuwenden und damit ihre Zöglinge beim Eintritt ins berufliche Leben mit Vertrauen und gern aufgenommen werden. Dieser Erfolg muss erst errungen werden. Er wird sich erst nach einer Reihe von Jahren einstellen. Speziell die Probleme des 9. Schuljahres bedürfen einer sorgfältigen Behandlung, damit nicht Misserfolge der Schulstufe von Anfang an Schwierigkeiten bereiten. Für eine beschränkte Anzahl von Klassen stehen jetzt schon geeignete Lehrkräfte, genügende Werkräume und verwendbare Lehrmittel zur Verfügung, so dass die ersten Versuche schon auf sicherer Grundlage vorgenommen werden können. Beim Ausbau auf volle Breite können dann die ersten Erfahrungen benützt werden. Nur die fakultative Lösung des 9. Schuljahres bietet aber die Möglichkeit des etappenweisen Ausbaues, der allein eine gesicherte Entwicklung gewähr-

Gemeinden, die die Grundlagen für die erfolgreiche Führung des 9. Schuljahres geschaffen haben, Gemeinden, deren Jugend im ganzen Umfang ein 9. Schuljahr besuchen sollte, haben die Möglichkeit, für ihr Gebiet das Obligatorium einzuführen. Es ist zu hoffen, dass nach und nach alle Gemeinden des Kantons diesen Schritt wagen. Wir müssen den vorliegenden Entwurf als eine Uebergangslösung betrachten, die uns nach einer gewissen Anzahl von Jahren auf natürlichem Weg die ideale Lösung bringt. Der Kanton Bern ging diesen Weg. Von den rund 500 Gemeinden müssen heute noch 57 das Gemeindeobligatorium im 9. Schuljahr einführen. - Wenn wir später einmal Gemeinden mit und ohne Obligatorium im letzten Schuljahr nebeneinander haben werden, können gewisse Schwierigkeiten auftreten, die aber leicht zu überwinden sind. Sollte versucht werden, Schüler zu verschieben, damit sie dem obligatorischen 9. Schuljahr entgehen, kann der § 7 des Gesetzes angerufen werden, der bestimmt, dass die Wohnortgemeinde, mit ihren gesetzlichen Bestimmungen massgebend sei. Wenn angenommen wird, dass Schüler aus Gemeinden mit niederer Schulpflicht, die Schüler in Gemeinden mit höherer Schulpflicht auf dem Arbeits- und Lehrstellenmarkt konkurrenzieren, weil sie ein Jahr früher bewerbungsfähig sind, muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Zustand nur ein Jahr dauern kann. Schon nach einem Jahr stehen in der Gemeinde mit der längern Schulpflicht genügend Jugendliche zur Verfügung. Der ältere Schüler braucht die Konkurrenz des jüngern nicht zu fürchten.

Von sehr erfahrener Seite ist die Befürchtung geäussert worden, die Gemeinden könnten in Versuchung kommen, je nach Konjunkturverhältnissen den Besuch des 9. Schuljahres obligatorisch oder fakultativ erklären. Dadurch würden die 9. Klassen zu einem Reservoir von jungen Leuten, das nach Bedarf aufgefüllt oder entleert würde. Der Wert des 9. Schuljahres wäre damit in Frage gestellt. Wenn diese Befürchtungen auch andernorts geteilt werden, so lassen sich Sicherungen finden, die diese «Schaukelpolitik» unmöglich machen würden.

Um die Landschaft für das Obligatorium zu gewinnen, ist schon wiederholt vorgeschlagen worden, eine Auflockerung der Schulpflicht in dem Sinne zu schaffen, dass die Schüler der 3.Klassen im Sommer nur zwei halbe Tage zur Schule gehen müssten. Wer schon Schüler im letzten Schuljahr unterrichtet hat, weiss, dass der Unterricht nur dann erfolgreich ist, wenn er straff und mit Schwung geführt wird. Natürlich werfen die Probleme der Nachschulzeit ihre Gedankenwelt voraus ins letzte Schuljahr und lockern die Bindungen zwischen Schüler und Schule. Nur ein fesselnder und zielbewusster Unterricht kann die Schwierigkeiten, die sich aus dieser Lockerung ergeben, überwinden. Wenn der Schulbetrieb aber nur Anhang, nicht Hauptzweck ist, wird er im Kampf um den Einsatz der Schüler unterliegen, jeder Schwung wird verloren gehen, der Schulbesuch wird zum Zwang werden. Die Schüler, die ein voll ausgenütztes 9. Schuljahr notwendig haben, würden ebenso unter diesem Nachteil stehen, wie die andern, denen man durch diese formelle Lösung entgegen kommen wollte. Wenn Konzessionen notwendig sind, dann lieber so, dass eine Gruppe von Schülern zu der Schulbildung kommt, die für sie notwendig ist, während andere Schüler, die die Schule lieber verlassen in die praktische Arbeit gehen. Nur die fakultative Lösung des 9. Schuljahres bietet die Möglichkeit dieser Differenzierung.

Ueberblicken wir die Gründe für und gegen das Obligatorium, für und gegen die fakultative Lösung, so müssen wir wohl zur gleichen Auffassung kommen wie diejenigen, die uns den Entwurf zu einem neuen Schulgesetz vorlegen. Nach diesem kann den Schülern, die ein 9. Schuljahr notwendig haben, die Möglichkeit zum Besuch einer weitern Klasse geboten werden, und zwar schon auf Beginn des nächsten Schuljahres. Das neue Schulgesetz stellt eine Uebergangslösung dar, die über das Gemeindeobligatorium zum Obligatorium für den anzen Kanton führen wird. Die Befristung der Uebergangszeit würde uns sehr beruhigen. Aber wir verstehen die Behörden des Kantons und der Gemeinden, wenn sie eine Befristung ablehnen, denn keine Zeit ist für die Uebernahme von Verpflichtungen in die Zukunft weniger geeignet, als die Gegenwart.

Schenken wir den guten Neuerungen des Gesetzesentwurfes volles Vertrauen, denn, wenn sie sich bewähren, führen sie sicher zur idealen Lösung, zur allgemeinen Schulpflicht von 9 Jahren. Wählen wir für den Augenblick die mögliche Lösung, und hoffen wir dabei auf die natürliche Entwicklung, die uns die volle Lösung bringen wird. Stimmen wir der Einführung eines fakultativen 9. Schuljahres im Sinne des Entwurfes freudig zu.

# Die Dauer der Schulpflicht § 6 (9. Schuljahr)

Korreferat von Hermann Leber.

Zwei Gründe sind es, die mich zu dem Vorschlag bewegen, den § 6 in der Fassung der Gesetzesvorlage abzulehnen und einfach zu sagen: «Die Schulpflicht dauert neun Jahre.» Der erste dieser Gründe entstammt staatsrechtlichen, der andere sozialen Ueberlegungen. Zunächst der staatsrechtliche Gesichtspunkt:

Indem der Staat die Schulpflicht stipuliert, greift er unstreitig in die elterliche Gewalt, d. h. in die private Sphäre des Bürgers ein. Es entspricht der Schwere dieses Eingriffs, dass unser Staat die Entscheidungsgewalt hierin völlig in seiner Hand behalten und damit die Rechtseinheit in unserem Kanton gewahrt hat. Der Gesetzesentwurf überträgt diese Entscheidungsbefugnis wenigstens hinsichtlich des 9. Schuljahres auf die Gemeinden. Dadurch wird auf einem so kleinen Gebiet wie dem Kanton Zürich, wo die Leute zudem dank den günstigen Verkehrsverhältnissen so nahe beisammen wohnen, ungleiches Recht geschaffen. Je nach ihrem Wohnsitz müssen die einen Eltern künftig ihre 14jährigen noch ein Jahr in die Schule schicken, während andere frei über sie verfügen können. Leider erlaubt mir die Zeit nicht, Ihnen die Ungereimtheiten, die sich ergeben können, an Beispielen zu demonstrieren. Die Benachteiligten - und nicht nur diese werden diese Rechtsungleichheit als ein Unrecht empfinden. Vor solchen Wirkungen seiner Gesetze sollte sich der Staat wenn immer möglich hüten.

Nur nebenbei werfe ich noch die Frage auf: «Wie stünde es um unsere Volksschule, wenn die Gemeinden von jeher über die Dauer der Schulpflicht hätten entscheiden können?» Unsere Schulgeschichte sagt uns: «Es stünde nicht gut.» Wir haben nicht den geringsten Anlass zu hoffen, dass es künftig besser käme.

Aus diesen Ueberlegungen lehne ich das Gemeindeobligatorium, wie es in der erziehungsrätlichen Vorlage enthalten ist, ab und sehe mich nur vor der Alternative: Obligatorium oder Fakultativum des 9. Schuljahres für den ganzen Kanton?

Wer diese Frage nur vom Standpunkt des Ausbildungsbedürfnisses aus betrachtet, kann sich mit dem Fakultativum schliesslich abfinden. Entscheidungsbefugnis und Verantwortung liegen dann bei den Eltern. Die Folgen haben allerdings nicht in erster Linie sie, sondern ihre Kinder zu tragen; aber höhere, d. h. über den privaten Bereich hinausgehende Interessen sind nicht unmittelbar im Spiel.

Anders wird das Bild, wenn wir das Problem unter dem sozialen Gesichtswinkel betrachten.

Der Austritt aus der Schule und damit der Uebertritt ins Erwerbsleben fällt heute immer noch in die Pubertätszeit, d. h. in eine Zeit, da das Kind körperlich und seelisch ganz besonders beansprucht und gefährdet ist. Der Uebertritt erfolgt also zu früh. Darum ist es eine alte Forderung, den Eintritt ins Erwerbsleben und — als notwendiges Korrelat dazu — den Schulaustritt auf das vollendete 15. Altersjahr anzusetzen. Schon in der bundesrätlichen Botschaft zum Fabrikgesetz von 1877 steht der Satz: «Könnten wir hoffen, dass die Schulpflicht nachrücke, so würden wir uns entschliessen, mit dem Verbot der Fabrikarbeit auf das 15. Jahr zu gehen.» (Der Kanton Zürich ist dem damaligen Fabrikgesetz, das auf das 14. Jahr ging, erst 22 Jahre später nachgerückt.) Die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt hat auf ihrer Zürcher Tagung von 1929 postuliert: «Die Entlassung aus der Schule sollte so bald als möglich auf das 15. Jahr festgesetzt werden und mit dem Eintritt ins Erwerbsleben zusammenfallen.»

Die Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik hat das Problem allseitig und gründlich untersucht und die Ergebnisse anno 1936 in einer Schrift veröffentlicht, die den Titel «Ein Jahr mehr Kindheit!» und die Unterschrift des damaligen Regierungs- und Ständerates Dr. Robert Schöpfer trägt. Von den dort angeführten Tatsachen will ich nur eine nennen:

In den Pubertätsjahren schnellt die Sterblichkeit beängstigend empor. Bei den Knaben gehen über 50 %, bei den Mädchen gegen 70 % der Todesfälle zulasten der Tuberkulose. Am allgemeinen Rückgang der Sterblichkeit und der Tuberkulose, den wir in der Schweiz feststellen, haben diese Jahrgänge den allergeringsten Anteil.

Niemand wird ohne Ergriffenheit die Einzelschicksale betrachten, die in diesen statistischen Angaben eingeschlossen liegen. Sie allein schon würden das Postulat «Ein Jahr mehr Kindheit» hinreichend begründen.

Aber das Problem weist über die individuelle Sphäre weit hinaus. Es handelt sich nicht nur um das Schicksal Einzelner, sondern auch um das Schicksal des Volkes. Eindringlicher als früher ist uns heute bewusst, dass es ohne Schweizer keine Schweiz mehr gibt. Darum ist es das Recht und die Pflicht der im Staate verkörperten Volksgemeinschaft, das mögliche vorzukehren, damit unser Nachwuchs nicht in der Blüte der Jahre verderbe.

Nun gibt es keine zweckmässigere Form des Jugendschutzes als eine allgemeine Verlängerung der Schulzeit. Denn keine andere Form bietet dem Kinde ebenso günstige Entwicklungsbedingungen wie die Schule; keine andere Form ermöglicht eine so lückenlose Kontrolle der Durchführung, und keine andere Form als das obligatorische 9. Schuljahr gewährt auch denen den Schutz, die ihn am nötigsten haben, nämlich den Kindern der untersten sozialen Schichten, die nach dem Schulaustritt sofort auf Gelderwerb ausgehen müssen.

Das obligatorische 9. Schuljahr ist also nicht nur ein pädagogisches, sondern — und vor allem — auch ein humanitäres und nationales Postulat ersten Ranges, und niemand ist wohl eher berufen, dafür seine Stimme zu erheben als wir, die Lehrer.

Wir verlangen damit nichts Unmögliches. Die erziehungsrätliche Weisung spricht zwar von 11 Millionen Franken für Schulhausbauten, die im Falle des Obligatoriums nur schon in Zürich und Winterthur nötig würden; sie spricht weiter davon, dass der Kanton allein für Lehrergehälter in diesem Fall 700 000 bis 900 000 Fr. jährlich mehr aufzuwenden hätte. Das sind eindrückliche Zahlen. Aber sie verlieren etwas von ihrem Schrecken, wenn wir die gegenwärtig glänzende Finanzlage des Kantons und vieler Gemeinden daneben halten. Und wenn wir uns etwas weiter umschauen und dabei feststellen, dass Mittel gewaltigen Ausmasses aufgebracht werden, sobald man den Zweck der Aufwendungen bejaht, so beschleicht uns gegenüber einem finanziellen «Non possumus» eine gelinde Skepsis. Auf jeden Fall aber trifft der finanzielle Einwand nicht nur das Obligatorium, sondern das 9. Schuljahr überhaupt; denn auch ein freiwilliges Jahr kostet Geld. Räumte man übrigens den Gemeinden zur Einführung der Neuerung eine Frist von, sagen wir, zehn Jahren ein, so wäre einerseits den finanziellen Bedenken Rechnung getragen, anderseits aber der Grundsatz des Obligatoriums gewahrt und seine Verwirklichung in absehbarer Zeit gewährleistet.

In der erziehungsrätlichen Weisung steht ferner der Satz: «Eindeutig und scharf wendet sich vor allem die Landwirtschaft gegen die Erweiterung der Schulpflicht um ein Jahr.» Hiezu bemerke ich:

Von den Erwerbstätigen unseres Kantons entfallen 10 % auf die Landwirtschaft. Nun liegt es mir durchaus ferne, die Bedeutung einer sozialen Schicht nur nach ihrer Kopfzahl und die Richtigkeit einer Auffassung nach der Zahl ihrer Anhänger zu bewerten. Ich meine nur, dass auch die andern 90 Prozent daneben zu Worte kommen dürfen. Und wenn wir uns daran erinnern, dass so vorwiegend landwirtschaftliche Kantone wie Bern (ohne den Jura), Waadt und Freiburg (letzteres für Knaben) das obligatorische 9. Schuljahr schon seit Jahrzehnten kennen, so ist damit den Landwirten unseres Kantons gewiss auch nicht zu viel zugemutet. Ihre Gegnerschaft liesse sich wohl durch Herabsetzung der Unterrichtszeit im Sommer der 3. Klasse der Oberschule erheblich mildern.

Dem allgemeinen Einwand aber, das Volk sei für eine Erweiterung der Schulpflicht nicht zu haben,

halte ich entgegen:

Bis heute hat noch nicht das Volk, sondern nur kleine Teile desselben sich zur Frage geäussert, und wo es geschah, geschah es vom Standpunkt des Schulungsbedürfnisses, nicht aber von dem viel bedeutsameren des Jugendschutzes aus. Wir hier sind auch ein Teil des Volkes, und zwar in Schulfragen kein unwesentlicher. Schweigen wir in solchen Fragen oder verschweigen wir aus taktischen Rücksichten unsere wahre Meinung, so fällt bei der Bildung des Volkswillens eine wichtige Komponente aus. Es ist daher unsere Pflicht, nicht auf die Meinung anderer zu lauschen, sondern nach unserer eigenen Einsicht in die Sache und nach unserem Gewissen zu entscheiden. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

### Die Abschlussprüfungen §§ 14, 26 und 38

Referat von Rud. Zuppinger.

- § 2 der Gesetzesvorlage lautet: «Die Volksschule umfasst folgende Abteilungen:
- a) die Primarschule, 1.—6. Schulklasse und Abschlussklasse;
- b) die Oberschule (Werkschule), 7.—9. Schulklasse;
- c) die Sekundarschule, 7.—9. Schulklasse.»

Dieser Paragraph enthält die einschneidendste Aenderung in der Organisation unserer Volksschule, indem er die bisherige 7. und 8. Klasse von der Primarschule trennt und neben der Sekundarschule die selbständige Oberschule schafft.

Diese Gliederung bedingt eine sorgfältige Differenzierung der Schüler beim Uebertritt aus der 6. Klasse in die anschliessende Stufe. Der Gesetzesentwurf bestimmt darüber in

- § 14: «Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen. Schüler, die weder in die Sekundarschule noch in die Oberschule übertreten können, werden bis zur Entlassung aus der Schulpflicht in Abschlussklassen der Primarschule unterrichtet. Der Erziehungsrat fördert die Errichtung von Sammelabschlussklassen.»
- § 26: «Zum Besuch der Oberschule sind die Schüler berechtigt, die das Lehrziel der 6. Primarklasse erreicht haben.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf eine Probezeit von vier Wochen. Nach deren Ablauf entscheidet die Schulpflege auf Antrag des Lehrers über die endgültige Zulassung oder Abweisung des Schülers.»

§ 38: In die Sekundarschule werden die Schüler aufgenommen, die das Lehrziel der 6. Klasse erreicht und eine Aufnahmeprüfung erfolgreich bestanden haben.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf eine Probezeit von vier Wochen. Nach deren Ablauf entscheidet...»

Wegweisend für die Aufstellung dieser Bestimmungen waren dem Gesetzgeber offensichtlich — die Weisung zum Entwurf bestätigt es — die beim heutigen Aufnahmeverfahren in die Sekundarschule bestehenden Mißstände, die Ihnen allen zur Genüge bekannt sind. Ich erwähne:

1. Die Handhabung der Promotionsbestimmungen in der 6. Klasse widerspricht entschieden den Absichten des Gesetzgebers, wenn in der Regel sämtliche Schüler dieser Klassen promoviert werden.

2. Diese Tatsache ist mitschuldig an dem übermässig grossen Andrang zur Sekundarschule, so dass diese neue Stufe ihr erstes Schuljahr stets mit überfüllten Klassen beginnen muss und ihre eigentliche Arbeit nicht aufnehmen kann, sondern mit Prüfungsarbeiten belastet wird, welche ihrem Wesen nach nichts anderes als nachträgliche Promotionsprüfungen darstellen und kein — oder zum mindesten nur ein ganz unklares Bild geben, ob der neue Schüler sich für die neue Stufe, ihre Aufgaben und Arbeitsweise eigne.

3. So verbleiben der Sekundarschule nach den Rückweisungen stets eine grosse Zahl von unfähigen Schülern, die eine kaum tragbare Belastung darstellen und unbefriedigende Ergebnisse für alle Beteiligten zur Folge haben — für Schüler, Eltern

und Lehrer.

Hier muss nun eine grundlegende Reform einsetzen. Wie?

 Durch schärfere Handhabung der Promotionsbebestimmungen auf allen Stufen, insbesondere am Ende der 6. Klasse. Für Schüler, welche das Lehrziel dieser Klasse nicht erreicht haben, sind im Ent-

wurf die Abschlussklassen vorgesehen.

2. Durch eine Neugestaltung der Schülerauslese beim Uebertritt in Sekundarschule und Oberschule. Diese Neuordnung des Aufnahmeverfahrens muss aber — das sei betont — an ganz neuen Gesichtspunkten orientiert sein, damit eine befriedigende, gerechte Zuteilung der Schüler in die ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Stufe erreicht werden kann. Das Vorgehen hat auf zwei wichtige Fragen Antwort zu geben:

die eine: Erfüllt der Schüler die unerlässlichen Voraussetzungen für einen Uebertritt in die eine

oder andere Anschlußstufe?

die andere: Wie stellt sich der Schüler ein zu den Aufgaben und zur anders gearteten Arbeitsweise der neuen Stufe; wie weit wird er voraussichtlich ihre besondern Forderungen erfüllen können?

Im ersten Fall interessieren vor allem die Ergebnisse des vorausgegangenen Unterrichts, im andern die Einstellung des Schülers im Hinblick auf kommende Anforderungen.

Diese Doppelaufgabe findet wohl ihre zweckmässigste Lösung in einer Zweiteilung des Uebertrittsverfahrens, wie sie der Entwurf — allerdings nur für die Sekundarschule — vorsieht. Eingehende Beratungen des Problems in der vom Kantonalen Lehrerverein eingesetzten «Kommission für das Volksschulgesetz» haben jedoch ergeben, dass die Bestimmungen in § 38, die von einer Aufnahmeprüfung und Probezeit sprechen, auch auf die Oberschule ausgedehnt werden sollten und einer genauern Umschreibung in dem Sinne bedürfen, dass im Gesetz der Zeitpunkt für die vorgesehene Aufnahmeprüfung ausdrücklich bestimmt werde, wenn wir verhüten wollen, dass künftig wieder ähnliche Mißstände eintreten, wie sie unsere gegenwärtige Sekundarschule schwer belasten.

Es ist ganz klar, dass die materiellen Fragen der Uebertrittsbestimmungen nicht ins Gesetz gehören; der Erziehungsrat wird sie in einer Promotionsordnung zu regeln haben. Hingegen kann man sich fragen, ob es nicht zweckdienlich sei, das formelle Vorgehen eindeutig im Gesetz zu verankern. Die kantonale Kommission bejaht die Frage und schlägt eine Abschlussprüfung am Ende der sechsten Klasse vor; ihre Ergebnisse sollen über die Zulassung zu den Probezeiten der Sekundar- und Oberschule entscheiden.

Welches sind die Gründe, die zu dieser Regelung raten? - Die Notwendigkeit einer Differenzierung der Schüler am Ende der Primarschulzeit hat in allen Diskussionen um die Reformfrage im Vordergrund gestanden und ist allgemein anerkannt worden. Wichtig ist, dass für diese Ausscheidungen der richtige Maßstab gefunden wird. An der Güte des Messverfahrens sind zwei Teile interessiert: neben den Gemessenen, den Schülern (und mit ihnen das Elternhaus), die Messenden, die Lehrer beider Stufen. Wir alle kennen die Schwierigkeiten und Unsicherheiten, mit denen wir uns bei einer gewissenhaften Beurteilung unserer Schüler auseinanderzusetzen haben. Fehler in der Wertung wirken sich vor allem in den Grenzfällen aus, sowohl beim Ueber- wie auch beim Unterschätzen der Begabungen und Leistungen. Hier nun wird eine von den Lehrern der ab- und anschliessenden Stufen gemeinsam durchgeführte Prüfung sich erfolgreich auswirken, sofern sie von gegenseitigem Zutrauen, Verantwortungsgefühl und Wohlwollen getragen wird.

Die Forderung, dass diese Prüfung am Ende der 6. Klasse durchzuführen sei, ist durch die bisherigen Verhältnisse gerechtfertigt, die der neuen Stufe Jahr für Jahr eine grosse Zahl von Schülern zuweisen, welche durch eine vorausgegangene Prüfung mit Sicherheit ausgeschieden worden wären. Wenn das künftig erreicht werden kann, wird die Probezeit wieder ihren eigentlichen Sinn bekommen; dann kann sie ihr Hauptaugenmerk auf die Eignung der Schüler für die neue Stufe richten.

Diese Lösung steht auch ganz im Interesse des Kindes. Da eine automatische Einweisung in die Sekundar- und Oberschule schlechthin unmöglich ist, wird eben eine Entscheidung nicht zu umgehen sein. Diese der Sekundarschule zuweisen heisst bloss, die Sache aufschieben. Verlegen wir die Prüfung an den Schluss der 6. Klasse, dann wird das Kind sicher ruhiger an seine Aufgabe herangehen, da ihm die Umweltverhältnisse vertraut sind; es sitzt in seinem Schulzimmer, sein Lehrer ist auch da. Besteht es die Prüfung, so wird es sich nachher mit dem Gefühl, dass bereits eine Klippe glücklich umfahren sei, zu-

versichtlicher an die Aufgaben der Probezeit in der neuen Stufe, der es zugewiesen worden ist, wagen. Wie manchem Kinde aber könnten wir die Qual von vier, fünf angsterfüllten Wochen ersparen, indem wir es durch eine frühzeitige Ausscheidung von einer Aufgabe, der es ganz bestimmt nicht gewachsen ist, fernhalten und dadurch vor der Rückweisung bewahren, welche von ihm und den Eltern in der Regel als «Schande» empfunden wird.

In den Vorberatungen all dieser Fragen durch die Stufenkonferenzen, Kapitel und die Delegiertenversammlung des Kantonalen Lehrervereins ist bereits lebhaft für und wider die im Gesetzesentwurf und in der abgeänderten Fassung der kantonalen Kommission vorgeschlagenen Lösungen debattiert worden. In der Reallehrerschaft sind die Abschlussprüfungen und ihre Fixierung im Gesetz auf heftigen Widerstand gestossen. Mögen einzelne Befürchtungen, die sich grundsätzlich gegen Prüfungen richten, nicht ganz von der Hand zu weisen sein, so sind doch die meisten Argumente recht hinfällig. Ich erwähne einzelne Einwendungen

«Durch die Verlegung der Prüfungen in die 6. Klasse will die Sekundarschule die Verantwortung für die Entscheidungen dem Primarlehrer aufbürden.»

«Das Promotionsrecht der Primarlehrer wird durch diese Prüfung ausser Kraft gesetzt.»

«Die Prüfungen rufen einem unruhigen Unterrichtsbetrieb und haben einen ungesunden Drill zur Folge.»

Diesen Einwänden halte ich entgegen: Von einer Abwälzung der Verantwortung kann keine Rede sein. Bei allen Beratungen in dieser Angelegenheit ist immer deutlich die Zusammenarbeit der Lehrerschaft beider Stufen betont worden — nicht Abwälzung, sondern Verteilen und Tragenhelfen.

Das Promotionsrecht des Primarlehrers wird in keiner Weise berührt. Die Prüfungen werden dort, wo der Primarlehrer den richtigen Maßstab für die Leistungen seiner Schüler besitzt und handhabt, seine Notengebung bestätigen und sein Urteil stützen; dort freilich, wo aus lässiger Güte oder andern Beweggründen überwertet wird, stellt sich dann die notwendige Korrektur ein.

Was die Gefahr eines vom Drill beherrschten Unterrichts betrifft, darf doch wohl festgestellt werden, dass nicht erst eine Neuregelung der Uebertrittsbedingungen diesen Drill zur Folge haben könnte, er wird heute schon da und dort ausgiebig gepflegt, obschon die Prüfungen nicht am Ende der 6. Klasse, sondern erst in der Sekundarschule abgenommen werden.

Noch ein ganz kurzes Wort zur rein formellen Seite unserer Frage! Im Gesetzesentwurf sind die Uebertrittsbestimmungen auseinandergerissen und auf die 3 Abschnitte Primar-, Ober- und Sekundarschule verteilt. Wir würden es begrüssen, wenn diese Bestimmungen in einem besondern Paragraphen zusammengefasst werden könnten. Am zweckmässigsten wäre die Eingliederung im Abschnitt Primarschule unter dem Randtitel «Uebertrittsbestimmungen». Daher schlägt ihnen die kantonale Kommission folgende Fassung vor:

«Am Schlusse der 6. Klasse findet eine Abschlussprüfung statt, auf Grund deren über die Zulassung zur Probezeit in der Sekundarschule und Oberschule entschieden wird. Der Erziehungsrat erlässt eine Promotionsordnung.»

«Schüler, welche das Lehrziel der 6. Klasse nicht erreicht oder die Probezeit in der Oberschule nicht bestanden haben, werden in Abschlussklassen der Primarschule unterrichtet. Eine Repetition der 6. Klasse ist nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Schulpflege zulässig.»

«Der Erziehungsrat fördert die Errichtung von

Sammelabschlussklassen.»

«Schüler, welche die erste Abschlussklasse mit Erfolg absolviert haben, können auf Grund einer Prüfung in die Oberschule aufgenommen werden. Sie sind verpflichtet, die Oberschule mindestens 2 Jahre zu besuchen.»

§ 14 würde dann nur noch lauten: «Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen und eine Abschlussklasse.» (Absatz 2 wäre zu streichen.)

Ich bitte Sie nun höflich, dieser Fassung heute ihre Zustimmung zu geben.

### Die Abschlussprüfungen §§ 14, 26 und 38

Korreferat von W. Oggenfuss.

Der Vorstand der Kantonalen Reallehrerkonferenz hat mich beauftragt, vor Ihnen einen Abänderungsantrag zu § 14, Absatz 2, zu vertreten.

Inhaltlich handelt es sich hier um die Frage, wie das Verfahren beim Uebertritt aus der Primarschule in die beiden Oberstufen gesetzlich zu regeln sei.

Hiezu liegen 2 Anträge vor: Die Vorlage des Erziehungsrates und der Abänderungsantrag der kantonalen Kommission.

Beide stimmen darin überein, dass sie grundsätzlich eine *Prüfung* vorsehen, deren Ergebnis für die Zulassung zur Probezeit in der höheren Stufe entscheidend sein soll.

Gestatten Sie mir, hier die Meinung zu vertreten, dass die Verwirklichung dieses Vorschlages in psychologischer und pädagogischer Hinsicht sehr zu bedauern wäre. Vergessen wir ob allen Organisationssorgen nicht, dass es sich um Kinder handelt, Kinder in einem Alter, das für viele von ihnen mit Entwicklungsschwierigkeiten verbunden ist. Können wir es verantworten, dass der Anspruch auf eine abgeschlossene Volksschulbildung und somit die ganze Zukunft dieser jungen Menschen von einem starren Prüfungsmechanismus abhängig gemacht wird, der, zufolge der jedem Mechanismus anhaftenden Mängel, ein nur scheinbar richtiges Urteil fällen kann?

Die Freunde einer solchen Prüfung beschwichtigen uns zwar mit zahlreichen Versicherungen - es müsse versucht werden, eine neue sorgfältige Prüfungsmethode zu finden; sie versprechen, dass zum Prüfungsentscheid der Primarlehrer ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben werde. — Entschuldigen Sie, wenn ich solchen Versicherungen nicht grossen Wert beimesse. Auch unter dem heutigen System nimmt der Sekundarlehrer vor der Rückweisung eines Schülers mit dem früheren Lehrer Rücksprache. Wir wissen aus Erfahrung und können es wohl verstehen, wie stark er sich auf die vorliegenden Prüfungsarbeiten stützt. Dabei wirkt sich der Umstand sicher noch günstig aus, dass heute der Sekundarlehrer den einzelnen Schüler persönlich kennt und sich so eher ein Bild machen kann von seiner Begabung und Wesensart, Auf dem neu vorgeschlagenen Wege hingegen müsste in verstärktem Grade das Prüfungsergebnis massgebend sein. Der Gesetzestext lässt hierin nicht zu grosse Hoffnungen aufkommen, er spricht mit aller Deutlichkeit von einer Prüfung, auf Grund deren entschieden wird. Dass etwa das Schulzeugnis, als Ausdruck der früheren Leistungen angemessen zu berücksichtigen sei, wie dies sogar bei Maturitätsprüfungen der Fall ist — dass dem bisherigen Lehrer, der den Schüler aus jahrelanger Erfahrung kennt, ein bedeutendes Mitspracherecht gewahrt bleibe — davon sagt das Gesetz kein Wort. Das Ausschlaggebende ist und bleibt ihm das nackte Zahlenergebnis der Prüfung.

Und nun bitte ich Sie, Ihre Aufmerksamkeit zu richten auf die erhebliche Verschärfung, die in der Fassung der Kommission liegt. Während die Vorlage des Erziehungsrates lediglich für den Uebertritt in die Sekundarschule eine Aufnahmeprüfung vorsieht, macht der Abänderungsantrag der Kommission auch den Eintritt in die Oberschule von der Erfüllung einer Prüfung abhängig.

Diese allgemeine Abschlussprüfung soll an den Schluss der 6. Primarklasse verlegt werden. Es kann der Lehrerschaft an der Realstufe sicher nicht verargt werden, wenn sie in ihrer grossen Mehrheit sich über ein solches Geschenk nicht gerade erfreut zeigt.

Sollte die Prüfung einigermassen auf psychologischer Grundlage aufgebaut sein, so dürfte es sich wohl kaum um eine einmalige Prüfung, etwa an einem einzigen Vormittag, handeln. So würde sich praktisch vielleicht ergeben, dass die heute in der Sekundarschule durchgeführten, auf Wochen verteilten Probearbeiten einfach in das letzte Quartal der 6. Klasse verlegt würden.

Ich stimme der Weisung über die Gesetzesvorlage gerne zu, wenn sie feststellt: «Die vierwöchige Probezeit bedeutet für den Sekundarlehrer vier kostbare Wochen Arbeit unter stark erschwerten Bedingungen, Arbeit, die zum guten Teil unnütz vertan ist, Energie, die bei viel Leerlauf einen geringen Nutzen abwirft.»

Glauben Sie aber, dass dieser Leerlauf sinnvoller würde, wenn er im letzten, so schon schwer belasteten Quartal der 6. Klasse eingeschaltet würde, in einer Zeit, wo — am Ausgang des strengen Wintersemesters — Schüler und Lehrer am Ende ihrer Nervenkräfte sind? — —

Mit der Prüfung allein wäre es aber noch nicht getan! Sie alle wissen, wie jede Prüfung einem endlosen Vorbereiten und Eintrichtern ruft, was dann seinerseits wieder Veranlassung gibt zu höheren Prüfungsforderungen — eine Schraube ohne Ende!

Sie können sich leicht ausmalen, wozu das letzten Endes führen würde und was alles dabei zu kurz kommen müsste.

Die Lehrerschaft hatte sicher ihre guten Gründe, wenn sie bisher einem solchen überspitzten Prüfungssystem nicht günstig gesinnt war und wenn sie seinerzeit in ihrer Mehrheit die diesbezüglichen Fragen des erziehungsrätlichen Rundschreibens vom 1. Dezember 1933 verneint hat.

Neben diesen Auswirkungen auf die Realstufe enthält der vorliegende Kommissionsantrag aber noch eine Gesetzesänderung von grundsätzlicher Bedeutung.

Dadurch, dass er alle Schüler einer obligatorischen Prüfung unterziehen will, entscheidet diese zukünftig auch über *Promotion* oder *Nichtpromotion* der Sechstklässler. Das Schulzeugnis hätte folglich in dieser Beziehung jeden gesetzlichen Wert eingebüsst. Die Einschätzung des Schülers durch den Lehrer und, in ge-

wissem Sinne, die Arbeit des Lehrers überhaupt wäre einem unerfreulichen Kontrollsystem ausgesetzt, dessen

Auswirkungen unabsehbar sind.

Ich sehe hierin eine Frage, welche die Lehrerschaft aller Schulstufen angeht. Denn wäre es nicht ebenso denkbar, dass man einmal auf die Absicht verfallen könnte, auch beim Uebertritte aus der Elementarschule in die 4. Klasse oder endlich am Schluss jedes Schuljahres eine solche allgemeine Promotionsprüfung einzuschalten? Auch hier heisst es: Wehret den Anfängen!

Kolleginnen und Kollegen, wir alle lehnen es ab, dass unser berufliches Wirken, dessen Werte nicht immer mit dem Ellenmass gemessen werden können, nach einer leblosen Schablone beurteilt werde.

Leisten wir den Freunden gewisser Statistiken nicht Vorspann! Hüten wir uns, uns ins eigene Fleisch zu schneiden, indem wir leichthin zu einer Beschränkung unserer Rechte Hand bieten!

Und nun zur behaupteten Notwendigkeit einer Prüfung in der 6. Klasse.

Diese biete die einzige Möglichkeit, um die richtige Auswahl der Schüler für die beiden Oberstufen treffen zu können. Gibt es wirklich keinen andern Weg, der zum Ziele führt?

Ich erlaube mir hier, die Ansicht aus Kreisen der Reallehrerschaft zu äussern, dass ein Weg gefunden werden muss, der auch die Interessen der Primarschule wahrt und die Primarlehrer zu freudiger Mitarbeit heranzieht.

Von einschneidender Bedeutung wäre sicher die vorgesehene Abstufung der Uebertrittsnote. Dadurch hätte es der Primarlehrer in der Hand, einen Schüler zu promovieren, ohne dass diesem das gesetzliche Recht zufiele zum Eintritt in die Sekundarschule.

Daneben ist zu hoffen, dass die neu organisierte Oberstufe, die — nebenbei gesagt — nicht mit der heutigen 7. und 8. Klasse gleichgestellt werden darf, sich durch ihren geschickt aufgebauten Lehrplan im Volke und besonders auch in den Gewerbekreisen die Achtung erwerben wird, die ihr gebührt. Dann könnte erwartet werden, dass der unberechtigte Zudrang zur Sekundarschule unterbliebe und in der Folge der Schüler in diejenige Stufe eingewiesen würde, in die er mit Rücksicht auf seine Begabung und seine Berufsabsichten gehört. Der Rat des Primarlehrers, der den einzelnen Schüler und seine Fähigkeiten aus Erfahrung kennt, dürfte den Eltern in ihrem Entscheide wegleitend sein.

Dabei betrachte ich es als eine wichtige Ergänzung, dass für alle diejenigen Fälle, wo Lehrer und Eltern nicht gleicher Meinung sind, die letzteren das Recht haben, ihr Kind an einer neutralen Promotionsprüfung begutachten zu lassen, ähnlich wie dies heute schon geschieht, wenn die Eltern einem Antrage auf Repetition nicht zustimmen. Eine solche Promotionsprüfung für Grenzfälle würde den Primarlehrer auch von zu weit gehender Verantwortung entlasten. Für allfällige Korrekturen in der Ausscheidung bliebe immer noch die Probezeit in beiden Oberstufen.

Ich möchte hier ausdrücklich erklären, dass ich diese Anregung nicht als die Lösung der Frage betrachte, aber als eine Lösung, die der Prüfung wert ist.

Hier gilt es, mit gutem Willen Versuche anzustellen und Erfahrungen zu sammeln. — —

Und damit komme ich zum Kernpunkt unseres

Antrages.

In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit dieser Frage verzichten wir absichtlich darauf, Antrag zu stellen auf eine Festlegung unserer Ansichten im Gesetz. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass die Möglichkeit offen bleiben muss, das gesamte Uebertrittsverfahren ohne grosse Umstände neuen Erkenntnissen und einer andern Sachlage anzupassen.

Dies wird erreicht, indem wir in formeller Beziehung davon absehen, ein bestimmtes Verfahren im Gesetze selber zu verankern und die Lösung aller dieser Fragen der neuen Promotionsordnung vorbehalten. Ein auf diesem Wege einmal eingeführtes System hätte den bedeutenden Vorteil, dass es veränderten Verhältnissen angepasst werden könnte, ohne die umständliche

Prozedur einer Gesetzesrevision.

Zusammenfassend halte ich fest:

1. Eine Häufung von Prüfungen und deren entscheidender Einfluss auf die Beurteilung der Schüler ist aus pädagogischen und psychologischen Gründen zu vermeiden.

2. Die Verlegung einer Abschlussprüfung in die 6. Klasse würde für diese eine schwere Belastung be-

deuten, die sich nicht verantworten liesse.

3. Die Schaffung einer obligatorischen Promotionsprüfung sollte von der gesamten Lehrerschaft grundsätzlich abgelehnt werden, da sie die Rechte des Lehrers einschränkt und Anlass geben kann zu einem unerfreulichen Kontrollsystem.

4. Die angestrebte bessere Ausscheidung der Schüler in die beiden Oberstufen sollte auch auf anderem

Wege erreichbar sein.

5. Um den Vorteil einer leichteren Anpassungsfähigkeit zu schaffen, soll das Uebertrittsverfahren nicht im Gesetz selber, sondern in der neuen Promotionsordnung geregelt werden.

In diesem Sinne unterbreite ich Ihnen den folgenden Antrag, dem die Versammlung der Kantonalen Reallehrerkonferenz vom 29. Mai 1943 zugestimmt hat:

§ 14, Absatz 2, soll lauten:

Die Bestimmungen über die Zulassung der Schüler, welche das Lehrziel der sechsten Primarklasse erreicht haben, zur Probezeit in der Sekundarschule und Oberschule werden in einer Promotionsordnung festgelegt, welche vom Erziehungsrate erlassen wird.

Ich bitte Sie, diesem Antrage Ihre Zustimmung zu geben.

In eventueller Abstimmung empfehle ich Ihnen, die erziehungsrätliche Vorlage dem Antrage der Kommission vorzuziehen.

#### Zur Vorlage über das Volksschulgesetz

Im Einvernehmen mit der Kommission zur Beratung der Vorlage über das Volksschulgesetz (Synodalvorstand, Kantonalvorstand, Vertreter der kantonalen Stufenkonferenzen) veröffentlichen wir die Referate und Korreferate an der Schulsynode vom 20. September 1943.

Die Red.